

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Advantage Social Media Marketing UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Advantage Social Media Marketing UG (Advantage) schließt mit den Vertragspartnern Einzelverträge, insbesondere über die Verbesserung des Social-Media-Auftrittes der Vertragspartner. Advantage erbringt ihre Leistungen

- a) nach den Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages,
- b) nach den vereinbarten Leistungspaketen,
- c) nach den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Bei inhaltlichen Widersprüchen gilt obige Reihenfolge als Rangfolge.

§ 2 Begriffsdefinitionen

Im Rahmen dieser AGB bedeuten:

CPC: „Cost per Click“, auf Deutsch „Kosten pro Klick“; es bezeichnet ein Abrechnungsmodell, wonach eine Vergütungspflicht für Werbekunden dann entsteht, wenn der Internetbenutzer eine Werbeanzeige anklickt.

Click Through: Die Weiterleitung eines Internetbenutzers bei Klick auf einen Link, der mit einer Werbeanzeige verbunden ist, mit der Folge, dass der Nutzer auf die mit dem Link verbundene Webseite weitergeleitet wird.

CPM: „Coast per Mille“, auf Deutsch „Tausend-Kontakt-Preis“; ist ein Abrechnungsmodell im Online-Marketing, bei dem die Vergütungspflicht für Werbekunden mit der Wahrnehmbarkeit der Werbeanzeige durch den Internetbenutzer entsteht. Die Höhe der Vergütung folgt dabei nach tausend möglichen Wahrnehmungen der Werbeanzeige im sichtbaren Bericht der Benutzeroberfläche.

Targeting: Zielgruppenorientierte Einblendung von Werbeanzeigen.

Impression bzw. Werbeeinblendung: Darstellung einer Werbeanzeige im sichtbaren Bereich der Benutzeroberfläche.

§ 3 Vertragsschluss und Vertragsbedingungen

1. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn Advantage ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Die Angebote von Advantage sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie erfolgen befristet. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Advantage zustande.

3. Die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten für weitere Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Auftrag zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, sowie für künftige Verträge.

4. Darstellungen in Produkt- und Projektbeschreibungen, Dokumentationen und Testprogrammen etc. sind keine Eigenschaftszusicherungen. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Advantage.

5. Advantage ist berechtigt, Leistungen an Subunternehmer zu vergeben.

§ 4 Mitwirkung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner erteilt Advantage rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen.

2. Kommt es bei der Leistungserbringung zu Störungen, wird der Vertragspartner durch Datensicherung, Störungsdiagnose, laufende Überprüfung etc. angemessene Vorkehrungen treffen. Der Vertragspartner wird seine Daten nach den anerkannten Regeln der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereit gehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

3. Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist Advantage von der Leistungspflicht befreit.

Leistet Advantage dennoch, stellt sie den Aufwand zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen in Rechnung.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und läuft so lange, bis er von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

2. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten, soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, 1 Monat zum Monatsende.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung richtet sich nach den Vereinbarungen im Einzelvertrag auf der Grundlage des gebuchten Leistungspaketes.

2. Angebote von Advantage enthalten keine Umsatzsteuer.

3. Advantage erstellt für die vertraglichen Leistungen eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Der Rechnungsversand erfolgt in Textform oder per E-Mail.

4. Zahlungsfälligkeit und Verzug treten mit Ablauf des in der Rechnung genannten Zahlungstermins ein.

Bei Zahlungsverzug ist Advantage berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, bis Zahlung aller ausstehenden Forderungen erfolgt ist.

5. Advantage behält sich das Recht einer Bonitätsprüfung vor.

6. Einwendungen gegen die Rechnungsstellungen müssen spätestens 7 Kalendertage nach der Rechnungsstellung schriftlich mitgeteilt werden. Danach gilt die Rechnung als genehmigt.

§ 7 Werbeanzeigen

1. Inhalte von Werbeanzeigen des Partners sollen die Inhalte von dessen Website möglichst sachlich darstellen. Advantage ist für den Inhalt der in einer Werbeanzeige beworbenen Website dem Vertragspartner gegenüber nicht verantwortlich und haftbar. Der Vertragspartner stimmt der Entfernung von Zeichen aus übermittelten Werbeanzeigen zu, die deren Hervorhebung in irreführender Weise bezwecken, Schreibfehler der übermittelten Werbeanzeige zu verändern und Werbeanzeigen so abzuändern, dass sie mit den Richtlinien von Advantage übereinstimmen. Anzeigen die hiergegen verstoßen können zurückgewiesen werden, wenn grundsätzliche Änderungen nicht vorgenommen werden können.

Die Verantwortung für alle Keywords, die damit verbundenen Optionen, Anzeigentexte und URLs liegt beim Vertragspartner.

Der Vertragspartner übernimmt die alleinige Verantwortlichkeit für von ihm übermittelte Werbeanzeigen bzw. Anweisungen zur Änderung von Werbeanzeigen.

2. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass seine Werbeanzeigen bei Eingabe der ausgewählten Keywords (im Singular, Plural, Verbstamm, Abkürzung oder Vollformen) assoziiert werden (Keywordtargeting).

3. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass seine Werbeanzeigen in allen Werbeumfeldern angezeigt werden, die von Advantage für relevant erachtet werden.

§ 8 Verantwortlichkeit des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner ist allein verantwortlich dafür, dass -alle Angaben, die er über sein Unternehmen zur Verfügung gestellt hat, aktuell vollständig

und richtig sind;

-dass die Inhalte seiner Werbeanzeigen und aller verlinkten Websites oder Webinhalte

-nicht gegen geltende Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelungen verstößt;

dies gilt für alle Länder oder Hoheitsgebiete, in denen auf die Werbeanzeige zugegriffen werden kann;

-nicht gegen Urheberrechte, Rechte an geistigem Eigentum Dritter, Warenzeichen oder gegen die Privatsphäre einzelner Personen verstoßen;
 -kein falsches oder irreführendes, rassistisches, drohendes, diffamierendes oder blasphemisches oder sonstiges Material enthält, welches ungesetzlich ist.

§ 9 Gewährleistung/Haftung

1. Advantage wird sich jederzeit bemühen, die größtmögliche Erreichbarkeit der Werbedienstleistungen zu erzielen.

Eine Garantie für bestimmte Leistungserfolge ist, soweit gesetzlich zulässig, jedoch ausgeschlossen.

Insbesondere wird keine Garantie für die Höhe/das Timing von Costs per Click, Click-Through Raten, die Lieferung von Positionierungen, Impression, Clicks oder Conversions für einzelne Anzeigen oder Ziele übernommen.

Advantage übernimmt keine Garantie dafür, dass die vereinbarten Dienstleistungen den Bedürfnissen des Werbekunden entsprechen, ununterbrochen in Betrieb sein werden, sicher oder fehlerfrei sind. Angestellte, Berater oder Vertreter von Advantage sind nicht ermächtigt, entsprechende Zusagen zu machen.

2. Advantage haftet nicht für Ausfälle oder Verzögerungen, deren Ursachen außerhalb einer Kontrolle liegen; dies gilt auch, jedoch nicht abschließend, für Fälle höherer Gewalt, Handlungen von Regierungen, Terror, Arbeitskämpfe, Stromausfälle und Naturkatastrophen.

3. Die Haftung von Advantage für die Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, auch durch seine Erfüllungsgehilfen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

Ebenso ausgenommen ist die Haftung bei Verletzung von Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).

Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

§ 10 Geheimhaltung

1. Alle der jeweils anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, Informationen und Kenntnisse dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden.

Dritten gegenüber dürfen sie nur dann zugänglich gemacht werden, soweit dies der Bestimmung nach erforderlich oder dem Dritten bereits bekannt ist. Zur Vertragsdurchführung hinzugezogene Hilfspersonen (freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.) sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung.

2. Die Parteien vereinbaren, den Inhalt dieses Vertrages und die bei der Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist jede Partei auf Verlangen der anderen Partei verpflichtet, ihr übergebene Unterlagen herauszugeben bzw. digitale Unterlagen zu löschen, soweit kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend gemacht werden kann.

4. Presseerklärungen, Auskünfte an Dritte etc., in denen eine Vertragspartei auf die Andere Bezug nimmt, werden nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung und Zustimmung abgegeben.

§ 11 Abwerbungsverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von 1 Jahr danach keine Mitarbeiter von Advantage abzuwerben oder ohne deren Zustimmung anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Vertragspartner, eine der Höhe nach im Einzelfall von Advantage festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 12 Freistellung

Der Vertragspartner stellt Advantage sowie dessen Angestellte und Vertreter, Berater, Subunternehmer etc. von jeglicher Haftung für Verluste, Schäden, Strafen, Bußgeldern sowie Kosten und Auslagen einschließlich der Kosten eventueller Rechtsverfolgung, die durch den Zugang oder die Nutzung der Dienstleistungen, Programme, der Website oder andere Verletzungen von Hinweisen oder Garantien dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen können frei. Für die Abwehr eventueller Schadensersatzansprüche, Strafen oder Geldbußen sowie für Verluste und Verbindlichkeiten, ist allein der Vertragspartner verantwortlich.

Verstößt der Vertragspartner gegen eine der Vorschriften dieser AGB, ist Advantage berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu beenden, zeitweilig auszusetzen oder zu blockieren.

§ 13 Änderung der AGB

Änderungen dieser AGB werden gegenüber dem Vertragspartner wirksam, wenn sie auf der Website von Advantage bereitgestellt sind und wenn der Vertragspartner hierüber per E-Mail informiert wurde.

Widerspricht der Vertragspartner den geänderten AGB, sind beide Parteien berechtigt, den zugrundeliegenden Dienstvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 14 Abtretung und Aufrechnung

Die dem Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Rechte sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Advantage übertragbar und abtretbar.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen die Ansprüche von Advantage aus diesem Vertrag ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen bestehender Verträge bedürfen der Schriftform.

Vertragskündigungen haben schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung hiervon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, Heidelberg.